



# Satzung des Fördervereins der Grundschule St. Nikolai e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule St. Nikolai“; im folgenden Verein genannt
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er will ideell und materiell die Erziehung fördern.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln zur Unterstützung der Schularbeit, der räumlichen Ausstattung sowie der Freizeitgestaltung der Schülerinnen und Schüler
  - Unterstützung kultureller Veranstaltungen, Sport- und Schulfesten sowie Wettbewerbe für die Schülerinnen und Schüler
  - Finanzierung zusätzlicher Personalstunden
  - Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler

## § 3 Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstung für die Schule).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung festgesetzt.



### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Schuljahresende am 31.7. möglich. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  - a. wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden,
  - b. wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### **§ 7 Organe Die Organe des Vereins sind**

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

### **§ 8 Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem 1. Stellvertreter
  - c. dem 2. Stellvertreter
  - d. dem 3. Stellvertreter
  - e. Rechnungsführer
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter, der 2. Stellvertreter, der 3. Stellvertreter und der Rechnungsführer. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlen können auch als Blockwahl erfolgen.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.



5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgt sind.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher per E-Mail und Aushang an der Schule mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen nur, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind.

### § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichts des Kassenprüfers, sowie Erteilung der Entlastung.
3. Festsetzung des Mindestbeitrages
4. Satzungsänderungen

### § 11 Beschlussfassung

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszwecks einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder.

### § 12 Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten unterzeichnet.

### § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den „Förderverein Hauptkirche St. Nikolai am Klosterstern in Hamburg e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 4. Juli 2005 in Hamburg errichtet.

Die letzte Satzungsänderung erfolgte am 04.09.2012. Weitere Änderungen erfolgten am 18.01.2006, 04.02.2009, 01.02.2010, 25.01.2011 und am 09.09.2020.

Hamburg, den 09.09.2020

*Alexandra Wollnik*

Vorstand

Protokollant